

# ... und weiter mit den Herausforderungen in der Praxis

Stefan Gruber und Claudia Fleischmann



# Registrierung der Hunde

- § 2 Absatz 1

„Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften ... Hunde zu registrieren, .... und deren Wohnung festzustellen“

F: Was geschieht denn hier mit Hütehunden, Arbeitshunden und Hunden aus dem Tierheim, oder Auffangstationen? Dürfen diese auf dem Betriebsgelände, oder im Tierheim angemeldet werden?

F: Wer muss/darf in diesen Fällen die Anmeldung des Hundes durchführen?



# Haupt- und Nebenwohnsitz

Die Hunde-haltende Person hat einen Hauptwohnsitz in Nürnberg und eine Nebenwohnung in München. Muss der Hund ebenfalls, bei beiden Behörden gemeldet werden?

Wie ist es mit Scheidungshunden, wo befindet sich hier die Haupt- und die Nebenwohnung und wer hat die Verantwortung für die Meldung?



Stefan Gruber und Claudia Fleischmann



# Besondere Anschriften

- Gibt es für Hunde Anschriften an denen sie nicht angemeldet werden dürfen, wie Justizvollzugsanstalten, Campingplätze usw.?
- Gilt der bedingte Sperrvermerk auch für Hunde?



# Auskunfts- und Übermittlungssperren

- Wenn für die Hunde-haltende Person eine Sperre eingetragen ist, gilt diese auch automatisch für den Hund?
- Welche Auskünfte dürfen über einen Hund erteilt werden und welche Daten (Rufname, Geburtsdatum und Rasse) müssen hierzu vorliegen?

Dürfen über eine Auskunft beim Hund, die Daten der Hundehaltenden Person erteilt werden z. B. im Falle einer Beiß-  
attacke?



# Hunde die bereits in der Gemeinde leben

Was geschieht mit Hunden die sich bereits im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörden aufhalten?

Müssen diese nacherfasst werden, und wenn ja welche Fristen gelten für die Nacherfassung?

Kann hier ein Datenabgleich mit den erfassten Hunden bezüglich der Hundesteuer stattfinden?

aktuell ca. 5 Millionen Hunde in Deutschland (45.000 München, 13.600 Nürnberg)



# Datenerfassung im Melderegister

- Welche Dokumente dürfen als Nachweis für die Daten des Hundes anerkannt werden?



# Datenerfassung im Melderegister I

Rufname:

Darf der Rufname des Hundes einfach auf „Zuruf“ der Hundehaltenden Person geändert werden?

Maulkorbpflicht:

Nachweis der verordnenden Behörde sollte vorgelegt werden



# Datenerfassung im Melderegister II

Nummer des Transponders:

Welche Nachweise für die Nummer müssen vorgelegt werden, oder müssen hier Geräte zur Ermöglichung des Auslesens angeschafft werden?

Hundes-DNA:

Wie kann die Hundehaltende-Person diese nachweisen?



# Beteiligung der Meldebehörden

Meldebehörden können durch folgende Gremien an den Prozessen mitwirken:

- Änderungsbeirat
- EG XMeld
- QS-Instanz XMeld
- Kundenfachtagungen der Verfahrenshersteller
- XMeld-Community



# Datenübermittlung

## XHund-Nachrichten

- 0555 - Übermittlung Datenänderung
- 0556 - Anforderung HundeID
- 0558 - Übermittlung HundeID





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Claudia Fleischmann  
Landeshauptstadt München  
Ruppertstr. 19  
80466 München

Stefan Gruber  
Stadt Nürnberg  
Äußere Laufer Gasse 25  
90403 Nürnberg

Stefan Gruber und Claudia Fleischmann

